



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.106 RRB 1962/4573**  
Titel                       **Baulinien (Genehmigung).**  
Datum                     13.12.1962  
P.                         2124–2125

[p. 2124] Am 16. August 1962 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. April 1962 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der projektierten Rathausstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 11. August 1962 sind gegen den am 25. Mai 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Rathausstrasse III. Kl. verbindet die Obere Reppischstrasse III. Kl. mit der Oberdorfstrasse III. Kl. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragende Abschrägungen auf. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2626 vom 16. August 1956 genehmigten Baulinien der Oberen Reppischstrasse sowie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1796 vom 22. Juni 1950 genehmigten Baulinien der Oberdorfstrasse an. Beide müssen im Bereich der Einmündungen der projektierten Rathausstrasse III. Kl. auf 35 bzw. 38 m Länge geöffnet werden.

Die projektierte Rathausstrasse III. Kl. figuriert in dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1377 vom 25. Juni 1931 genehmigten Bebauungsplan der Gemeinde Dietikon.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat: // [p. 2125]

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 30. April 1962 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der projektierten Rathausstrasse III. Kl. mit gleichzeitiger Oeffnung der bestehenden Baulinien der Oberen Reppischstrasse III. Kl. (RRB Nr. 2626 vom 16. August 1956) und der Oberdorfstrasse III. Kl. (RRB Nr. 1796 vom 22. Juni 1950) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]